

Entwurf



Vertrag über die Durchführung einer Planfeststellung nach § 43h EnWG

Reg.-Nr.: WV 673 vom 21.04.2023

zwischen

**Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1
98574 Schmalkalden**

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt

nachfolgend "Auftragnehmer" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber plant im Bereich Schwallungen-Schmalkalden **gemarkungsübergreifend**, (siehe Anlage 2: Lageplan) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das GE/GI Schwallungen-Schmalkalden. Der Bebauungsplanbereich wird von einer vorhandenen und im Eigentum der TEAG sowie im Besitz der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG stehenden 110-kV-Freileitung gekreuzt, welche eine sinnvolle Parzellierung nicht gestattet **bzw. gleichfalls zu Einschränkungen in der Nutzung der zu entwickelnden Verkehrsinfrastruktur (Erschließungsstraße) führt**. Der Auftragnehmer wurde gebeten, die Freileitung so umzubauen, dass eine Erschließung, entsprechend der bereits übergebenen B-Plan-Unterlagen, **sowie des seitens der Stadt bestätigten Trassenänderungskonzeptes vom 01.03.2023** möglich wird. Da die Errichtung und der Betrieb sowie die **Änderung** von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110-kV nach § 43 ff. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist) planfeststellungsbedürftig sind, beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erstellung einer planfeststellungsreifen Antragsunterlage für die geplante Trassenänderung der 110-kV-Freileitung UW Suhl – UW Suhl West – UW Meiningen – UW Breitungen. Die Antragsunterlagen sollen dem notwendigen Planfeststellungsverfahren für die o. g. Trassenänderung der 110-kV-Freileitung im Zuge der Erschließung des **gemarkungsübergreifenden** GE/GI Schwallungen-Schmalkalden der Stadt Schmalkalden dienen. Ohne eine **Planfeststellung/Plangenehmigung** ist eine Trassenänderung nicht möglich. Das Verfahren wird die Mach- und Umsetzbarkeit des Freileitungsumbaus prüfen. Die Antragsunterlagen umfassen dazu u.a. Aspekte der Trassierung sowie Umwelt- und Sicherheitsauflagen.

Nach Informationen des TLVwA vom 14.11.2022 handelt es sich um einen kleinteilige Verschwenkung, insofern wird seitens des TLVwA eine Trassenänderung ausweislich der vorbenannten Zwischeninformation aktuell grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Entwurf



Dies vorangestellt schließen die Parteien einen Vertrag über die Durchführung einer Planfeststellung nach § 43h EnWG

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Dienstleistung ist die planfeststellungsreifen Antragsunterlage einer technischen Trassenänderung für das geplante **gemarkungsübergreifende GE/GI Schwallungen-Schmalkalden am Standort Schwallungen – Schmalkalden, in den Gemarkungen Schwallungen und der Gemarkung Schmalkalden** unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planfeststellung. Die zu erbringenden Aufgaben und Leistungen sowie die Einzelheiten zu der Problemstellung, Zielsetzung, Inhalt und Art der Durchführung der Untersuchung ergeben sich aus der noch zu erstellenden Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Auftragnehmer wird die zu erbringenden Leistungen eigenverantwortlich bzw. mit in deren Auftrag arbeitenden Dritten fachgerecht erbringen.
- (3) Nach Erstellung der Antragsunterlage wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Ausfertigung vorlegen.

§ 2 Informationsrechte und –pflichten; Zusammenarbeit

- (1) Für sämtliche Fragen organisatorischer und verfahrenstechnischer sowie fachlicher Natur ist Ansprechpartner des Auftraggebers

Herr **XXXX** Tel. sowie **Mailadresse**,

und Ansprechpartner des Auftragnehmers

Herr Steffen Liening, Tel. 0361/652-2671 sowie Steffen.Liening@thueringer-energienetze.com .

(2) Stellt der Auftragnehmer im Verlauf der Arbeiten fest, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber schriftlich informieren. **Die Parteien sind sich darüber einig, in diesem Falle zwecks Abhilfe der Hindernisse unverzüglich ergebnisoffene Verhandlungen/Gespräche aufzunehmen sind.**

§ 3 Mitwirkung, Anregungen und Änderungswünsche des AG

(1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Er wird ihm insbesondere alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er wird den Auftragnehmer auch von allen Vorgängen und Umständen informieren, die für Inhalt und Zweck der Antragsunterlagen erforderlich sind.

(2) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Anregungen und Änderungswünsche zur vertraglichen Leistung unterbreiten.

Er hat sie dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, insbesondere soweit sie Auswirkungen auf die Vergütung und/oder den ggf. vereinbarten Zeitplan haben.

(3) Soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass durch die Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers das Ergebnis selbst beeinträchtigt wird und/oder

die vereinbarte Vergütung sich ändert, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf schriftlich hinweisen.

§ 4 Vergütung

(1) Für die Planungsleistungen des Auftragnehmers wird ein noch festzustellender Gesamtpreis anhand aller notwendig anfallenden Planungsleistungen zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer vereinbart. **Der Auftragnehmer geht hinsichtlich der planerischen Gesamtaufwendungen aktuell von ca. 255.00,00 EURO netto aus.**

Sind weitergehende, vom Auftragnehmer nicht abwendbare, Gutachten und Untersuchungen zu erbringen, werden diese ebenfalls dem Auftraggeber weiterverrechnet. Dem Auftraggeber ist dies vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit der in § 4 Abs. 1 genannten Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten inkl. Reisekosten des Auftragnehmers abgegolten.

§ 5 Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsmodalitäten

(1) Der Auftragnehmer erhält eine Vorauszahlung nach Stellung einer Zwischenrechnung und zwei Wochen nach Anforderung des Auftragnehmers in Höhe von Euro 55.000,00 netto zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. **Die vorbenannte Vorauszahlung/Abschlagszahlung bzw. die korrespondierende Zwischenrechnung/Abschlagsrechnung kann frühestens erstmals ab dem 01.01.2024 an den Auftraggeber gestellt werden.**

(2) Die Schlusszahlung erfolgt nach Übergabe der Antragsunterlagen zwei Wochen nach Zugang einer detaillierten Rechnung (incl. Nachweise) beim Auftraggeber. Die Vorauszahlung wird auf die geltend gemachte Vergütung angerechnet.

(3) Die Zahlung erfolgt auf ein inländisches Bankkonto des Auftragnehmers.

(4) Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der tatsächlichen Realisierung, der aus der Antragsunterlage geplanten Leitungsumbaumaßnahme, beauftragt, **sind sich die Parteien darüber einig, dass sämtliche Planungskosten in einen – im Umsetzungsfall erforderlichen- Vertrag zur Trassenänderung Strom überführt werden und etwaige Abschlagszahlungen/ beglichene Zwischenabrechnungen in diesem Falle angerechnet werden.**

§ 6 Haftung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die gewissenhafte Durchführung des Auftrags.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Entwurf



(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Zustimmung darf jedoch vom Vertragspartner nicht verweigert werden, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen. Eine Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an ein im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen erfolgt.

(2) Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen und Ergänzungen sind aus Beweisgründen nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Übermittlung per E-Mail reicht zur Wahrung der Schriftform nicht aus.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Erfurt.

.....,
Ort

Erfurt, 21.04.2023

Datum

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Netzanschlüsse

i. V. i. A.

rechtsverbindliche Unterschrift des
Auftraggebers (Stadt Schmalkalden)

Kuring

Kulik

Anlage 1: Leistungen und Vergütung
Anlage 2: Lageplan

Anlage 1

Leistungen und Vergütung

Bezeichnung	Gesamtpreis
Summe Planungskosten für Planfeststellungsverfahren	€ <u>noch offen</u>
Gesamtsumme (netto)	€ <u> </u>
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	€ <u> </u>
Gesamtsumme (brutto)	€ <u> </u>

Die Kalkulation erfolgte anhand von Kennziffern und des voraussichtlichen Umfanges der Trassenänderung. Bei der Ermittlung der Beträge für die vom Auftragnehmer vorgesehene Trassenänderung 110-kV-Freileitung UW Suhl – UW Suhl West – UW Meiningen – UW Breitungen ist dieser davon ausgegangen, dass die Zustimmung zur Errichtung der Anschlussanlagen an den vorgesehenen Stellen erteilt wird und weder durch die Grundstückseigentümer noch durch besondere Umstände Kosten entstehen, die nicht berücksichtigt wurden. Andernfalls erhöhen sich die noch festzustellenden Kosten entsprechend.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt die Summe der vorgenannten Kosten als Preis bei Annahme des Vertragsangebotes, d. h. Unterzeichnung durch den Auftraggeber und Eingang beim Auftragnehmer (Auftragserteilung) bis zum 26.05.2023.

Anlage 2: Lageplan

